

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Bauliche Änderung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes HQ 100+K in den Ortschaften Ützdorf und Weidenberg, Markt Weidenberg durch die ILE Frankenpfalz, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg -Antragstellerin-**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die ILE Frankenpfalz beantragt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Weidenberg die wasserrechtl. Gestattung zum Bau einer HQ-Entlastung im Dorfweiher und Ableitung in den Katzbach sowie die Anbindung eines Seitengrabens in Ützdorf (W12/W13) und den Bau eines Entlastungsbauwerks im Sickerbach mit Auslaufgraben zum Königsweiher und ein Entleerungspumpwerk (W 20). Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für die geplanten Baumaßnahmen wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Bedingt durch die baulichen Tätigkeiten sind bei allen Maßnahmen temporäre Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Uferstreifen gegeben. Großflächige Verbauungen erfolgen nur am Zulauf zum Königsweiher. Mit einer kurzfristigen Regeneration kann gerechnet werden. Die bestehende Nutzung über die geplanten Bauwerke hinaus, als landw. Nutzfläche, wird nicht geändert. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Ebenso kann eine forstwirtschaftliche Nutzung am Standort ausgeschlossen werden
Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben:

W 12/13 (Ützdorf): das Landschafts- und Ortsbild wird unerheblich verändert. Das Ufer des Dorfweihers wird nun kleinflächig beansprucht. Zur Verkehrssicherung sind an den Bauwerken Geländer erforderlich. Die Sohle des Katzbaches wird erweitert.

W 20 (Weidenberg) Auswirkungen sind im betroffenen Abschnitt vorhanden. Die Böschung wird gerodet und in einen geradlinigen gehölzfreien Graben umgestaltet. Einsehbarkeit und Fernwirkung sind jedoch gering.

- Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. .

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 14.08.2019
Landratsamt Bayreuth

Roman Böhm
Regierungsrat